

13
22. / #7

Ausfertigung

VERWALTUNGSGERICHT

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsstreitsache

des Herrn ,

- Antragsteller -

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk

- Anstalt des öffentlichen Rechts - Juristische Direktion,

vertreten durch die Intendantin, Abt. Beitragsrecht,

Kantstraße 71 - 73, 04275 Leipzig,

Gz.: ,

- Antragsgegner -

wegen

Rundfunkbeiträgen

hier: Antrag nach § 80 Abs. 5

hat die 3. Kammer des Verwaltungsgerichts am .11.2016 durch die
Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht , den Richter am Verwaltungsgericht
und die Richterin
beschlossen:

Die Anträge werden abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 115,88 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt vorläufigen Rechtsschutz gegen Rundfunkbeitragsbescheide des Antragsgegners.

Nach vorheriger Informierung über die Beitragspflicht und fruchtloser Fristsetzung zog der Antragsgegner den Antragsteller mit Bescheiden vom 07.2014, 08.2014, 12.2014 und 01.2015 als Wohnungsinhaber zur Zahlung von Rundfunkbeiträgen für den Zeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2014 in Höhe von insgesamt 431,52 Euro heran und setzte in den vier Bescheiden Säumniszuschläge von jeweils 8 Euro fest. Die mit dem Hinweis auf vermutete Verfassungsverstöße begründeten Widersprüche des Antragstellers wies der Antragsgegner mit Widerspruchsbescheid vom 08.2016 ebenso zurück wie einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung der Bescheide. Gleichzeitig wurde die sofortige Vollziehung der Säumniszuschläge angeordnet. Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 117 Abs. 5 VwGO auf den Widerspruchsbescheid verwiesen.

Am 09.2016 hat der Antragsteller Klage erhoben und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung unter Verweis auf die bereits in den Widersprüchen

geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gestellt und vorgetragen, er könne sich die Rundfunkbeiträge nicht leisten, weshalb eine unbillige Härte vorliege.

Der Antragsgegner beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Rundfunkbeiträge sei nicht verfassungswidrig. Anhaltspunkte dafür, dass die Vollziehung der Bescheide für den Antragsteller eine unbillige Härte zur Folge habe, seien weder ersichtlich noch dargetan.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird in entsprechender Anwendung des § 117 Abs. 3 Satz 2 VwGO auf die Gerichtsakten und die vom Antragsgegner vorgelegten Verwaltungsvorgänge (1 Heftung Bl. 1-75) verwiesen.

II.

Der Antragsteller begehrt in sachdienlicher Auslegung seines Vorbringens einerseits hinsichtlich der Beitragsbescheide gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der fristgemäß erhobenen Klage gegen die in diesen Bescheiden festgesetzten Rundfunkbeiträge (dazu unter 1.), da diese gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sofort vollziehbar sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 05.05.2015, 3 B 111/15, Beschl. v. 18.03.2015, 5 B 322/14, juris). Hinsichtlich der festgesetzten Säumniszuschläge (dazu unter 2.) ist der Antrag dahingehend auszulegen, dass die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der erhobenen Klage begehrt wird, denn diese Zuschläge stellen keine kraft Gesetzes sofort vollziehbaren öffentliche Abgaben und Kosten da (SächsOVG, a. a. O.). Mangels eines mit einem Vollstreckungsersuchen bereits eingeleiteten Zwangsvollstreckungsverfahrens ist hingegen eine Auslegung des Antragsbegehrens als gerichtskostenpflichtiger Antrag nach § 123 VwGO auf vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung nicht sachdienlich.

Die so verstandenen Anträge bleiben ohne Erfolg.

1. Nach § 80 Abs. 5 VwGO kann das Gericht in dem hier vorliegenden Fall des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs oder einer Anfechtungsklage ganz oder teilweise anordnen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsaktes bestehen oder die Vollziehung für den Abgaben- oder Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts sind gegeben, wenn die Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts überwiegen, d. h. der Erfolg des Rechtsbehelfs wahrscheinlicher ist als dessen Misserfolg. Ein lediglich als offen erscheinender Verfahrensausgang kann die Aussetzung der Vollziehung nicht rechtfertigen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 28.07.2003, 5 BS 456/02, juris).

Bei summarischer Prüfung der Erfolgsaussichten der erhobenen Klage bestehen solche ernstlichen Zweifel ebenso wenig wie Hinweise auf eine durch die Beitragserhebung bewirkte und für den Antragsteller unzumutbar wirkende Härte.

Rechtsgrundlage für die Erhebung und Festsetzung des Rundfunkbeitrags für eine Wohnung sind die Regelungen in § 2 Abs. 1, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 10 Abs. 5 RBStV. Der Antragssteller ist Wohnungsinhaber i. S. v. § 2 Abs. 1 RBStV und damit grundsätzlich Beitragsschuldner. Die notwendige Rechtfertigung der Rundfunkbeitragspflicht ergibt sich aus dem rundfunkspezifischen Finanzierungszweck des Beitragsaufkommens. Die Beitragserhebung stellt das angemessene Mittel dar, um den verfassungsunmittelbaren Anspruch der Rundfunkanstalten auf eine funktionsgerechte Finanzausstattung zu erfüllen. Ein verfassungswidriger Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG und die Privatautonomie als Ausprägung der allgemeinen Handlungsfreiheit oder der Freiheit, sich nicht aus öffentlichen Medien zu informieren, ist darin nicht zu sehen (so schon zu den Rundfunkgebühren vgl. BVerfG, Beschl. v. 06.10.1992, 1 BvR 1586/89, 487/92; Ur. v. 22.02.1994, 1 BvL 30/88, juris).

Soweit der Antragsteller auch mit seinen übrigen Einwänden die in der rechtlichen Diskussion befindliche Verfassungsmäßigkeit der Beitragsfestsetzung anzweifelt, kann

dies dem Antrag nicht zum Erfolg verhelfen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass wegen des vorläufigen und eilbedürftigen Charakters eines Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO eine Vorlage gemäß Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG an das Bundesverfassungsgericht grundsätzlich nicht in Frage kommt und eine gerichtliche Aussetzung der sofortigen Vollziehbarkeit der Bescheide nur bei schwerwiegenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des zugrunde liegenden Gesetzes gerechtfertigt sein kann. Es entspricht deshalb ständiger verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung, dass im vorläufigen Rechtsschutzverfahren im Rahmen einer summarischen Prüfung nur offensichtlich unwirksame Rechtsgrundlagen eines Beitrags- oder Abgabenbescheides ernstliche Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit begründen können und schwierige, noch nicht geklärte Rechtsfragen grundsätzlich im Hauptsacheverfahren geklärt werden müssen (vgl. SächsOVG, Beschluss vom 09.08.2012, 5 B 163/12, m. w. N., juris).

Schwerwiegenden Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit des der Beitragserhebung zugrunde liegenden Gesetzes bestehen nach Auffassung des Gerichts nicht. Mehrere Verwaltungsgerichte haben die Vereinbarkeit der jeweiligen Rundfunkbeitragsstaatsverträge mit verfassungsrechtlichen Regelungen bejaht (z. B. OVG Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 13.03.2015, 2 A 2311/14, 2 A 2422/14 und 2 A 2423/14, juris). Die Verfassungsgerichtshöfe des Freistaates Bayern und des Landes Rheinland-Pfalz haben die Vereinbarkeit der Regelungen der Rundfunkbeitragsstaatsverträge mit den jeweiligen Länderverfassungen bejaht (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 15.05.2014, Vf. 8-VII-12 und Vf. 24-VII-12, juris; VerfGH Rheinland-Pfalz, Urteil vom 13.05.2014, VGH B 35/12, juris). Inzwischen hat das Bundesverwaltungsgericht höchstrichterlich entschieden, dass die Erhebung der Rundfunkbeiträge für private Haushalte verfassungsgemäß ist und es sich hierbei insbesondere nicht um eine kompetenzwidrig erhobene Steuer handelt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.03.2016, 6 C 6.15 nebst Parallelverfahren, alle juris). Diese Rechtsprechung zeigt, dass derzeit von einer offensichtlichen Verfassungswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags keine Rede sein kann. Entsprechend der vom Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO im Interesse der

Deckung des öffentlichen Finanzbedarfs getroffenen Entscheidung hat es deshalb bei der sofortigen Vollziehbarkeit der Rundfunkbeiträge zu verbleiben.

Soweit der Antragsteller der Beitragspflicht zur Begründung seines Antrags sinngemäß entgegenhält, ihm sei eine Befreiung aus Härtefallgründen wegen seines geringen Einkommens zu gewähren, dringt er mit diesem Einwand in der Sache nicht durch. Die Härtefallregelung des § 4 Abs. 6 RBStV sieht eine Befreiung wegen geringen Einkommens über die in § 4 Abs. 1 RBStV abschließend aufgezählten und ein niedriges Einkommen erfassenden Befreiungstatbestände hinaus nicht vor (vgl. Gall/Siekmann in Beck'scher Kommentar zum Rundfunkrecht, 3. Aufl. 2012, § 4 RBStV, Rn. 51f). Dass der Antragsteller eine der in § 4 Abs. 1 RBStV aufgezählten Sozialleistungen erhält, ist weder aus den Akten ersichtlich, noch hat er dies vorgetragen. Daher ist auch nicht ersichtlich, dass die Vollziehung der Rundfunkbeitragsbescheide für den Antragsteller eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte darstellen würde. Dies wäre nur anzunehmen, wenn ihm durch die sofortige Vollziehung wirtschaftliche Nachteile drohten, die über die eigentliche Zahlung hinausgingen und nicht bzw. kaum wiedergutzumachen wären, weil z. B. die Zahlung zu einer drohenden Insolvenz oder Existenzgefährdung führen könnte (vgl. Kopp/Schenke, VwGO, § 80 Rn. 116 m. w. N.). Davon kann nicht ausgegangen werden.

2. Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die festgesetzten Säumniszuschläge hat ebenfalls keinen Erfolg, da die Festsetzung der Säumniszuschläge aller Voraussicht nach rechtmäßig erfolgt ist.

Der Antragsgegner war gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV i. V. m. § 11 Abs. 1 der Satzung des Mitteldeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 24.09.2012 (SächsABl. 2012, 1471) berechtigt, in den streitgegenständlichen Bescheiden einen Säumniszuschlag i. H. v. jeweils 8 EUR festzusetzen, da der Antragsteller die bereits von Gesetzes wegen - und nicht erst mit ihrer Festsetzung - fällig werdenden Rundfunkbeiträge nicht innerhalb von vier Wochen nach ihrer Fälligkeit entrichtet hat.

Ebenso wie der Antragsgegner geht das Gericht von einem bestehenden besonderen öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Säumniszuschläge aus, da dem Antragsgegner mit diesen ein abgabenrechtliches Druckmittel eigener Art zur Verfügung steht, das Abgabenschuldner zur umgehenden Zahlung des rückständigen Rundfunkbeitrags veranlassen soll und daher, um seine Funktion als Druckmittel zu erfüllen, sinnvoller Weise zugleich mit den geschuldeten Rundfunkbeiträgen festgesetzt und beigetrieben werden muss (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 06.10.2015, 3 B 177/15, Beschl. v. 05.05.2015, a. a. O.; VGH BW, Beschl. v. 04.02.2015, 2 S 2436/14, juris Rn. 7 m. w. N.).

Da die Anträge erfolglos bleiben, hat der Antragsteller als unterlegener Beteiligter die Kosten des Verfahrens entsprechend § 154 Abs. 1 VwGO zu tragen.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 3 GKG, wobei sich die Kammer an den Empfehlungen des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit aus dem Jahre 2013 orientiert (Ziffer 1.5 Satz 1 Alt. 2), welche in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Bescheide, die bezifferte Geldleistungen vorsehen, in der Regel von einem Viertel des für das Hauptsacheverfahren festzusetzenden Streitwerts ausgehen. Da sich der Antragsteller gegen die in den Bescheiden festgesetzten Rundfunkbeiträge nebst Säumniszuschlägen i. H. v. insgesamt 463,52 Euro wendet, beträgt der Streitwert ein Viertel der Summe dieser Forderungen, mithin 115,88 Euro.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergerverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Verwaltungsgericht , schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische



Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische EJustizverordnung- SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Sächsischen Obergericht in Bautzen schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen.

Vor dem Sächsischen Obergericht müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Sächsischen Obergericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und Rechtslehrern an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen. Darüber hinaus können vor dem Obergericht die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein Beteiligter, der danach zur Vertretung berechtigt ist, kann sich auch selbst vertreten.

Gegen die Festsetzung des Streitwertes steht den Beteiligten die Beschwerde an das Sächsische Obergericht zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat. Diese Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsEJustizVO oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es hierzu nicht.

ausgefertigt/beglaubigt:

den 11.2016

Verwaltungsgericht

Die Geschäftsstelle

beauftragte Urkundsbeamtin